

Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung ¹⁾

Stand: Mai 2016

Herausgeber:
Landeshauptstadt Stuttgart,
Amt für Sport und Bewegung,
Kronprinzstraße 13, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 216-59828
Fax 0711 2 16-96769
E-Mail sportundbewegung@stuttgart.de
<http://www.stuttgart.de/sport>



¹⁾ Zuletzt geändert im Verwaltungsausschuss am 11. Mai 2016

	Seite
A. Grundsätze der Sport- und Bewegungsförderung in Stuttgart	4
A.1 Sportpolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Stuttgart	4
A.2 Aufgabenstellung des Amts für Sport und Bewegung	4
B. Sportförderung Allgemein	5
B.1 Ideelle Sportförderung/Sportprojekte	5
B.1.1 Sportinfostelle	5
B.1.2 Sportwegweiser	5
B.1.3 Sportjahresfilm	5
B.1.4 Öffentlichkeitsarbeit zu Sport und Bewegung	6
B.1.5 Familiencard	6
B.2 Materielle Sportförderung	6
B.2.1 Ehrungen/Ehrenpreise	6
B.2.1.1 Sportlerehrung	6
B.2.1.2 Sportabzeichen-Jubilar-Ehrung	7
B.2.1.3 Ernennung von Sportpionieren	7
B.2.1.4 Gewährungen von Preisen und Geschenken	7
B.2.2 Förderung von Sportveranstaltungen in Stuttgart	7
B.2.3 Förderung „Bewegung und Sport“	8
B.2.3.1 Programm: kitafit	8
B.2.3.2 Gemeinschaftserlebnis Sport	8
B.2.3.3 Talent- und Bewegungsförderung	9
B.2.3.4 Programm: Sport im Park	9
B.2.3.5 Programm: fit ab 50	9
Bewegte Apotheke	9
B.2.3.6 Projektmittel „Sport – fit für die Zukunft“	10
B.2.3.7 Öffnung von Sportvereinsanlagen / Schaffung neuer Bewegungsflächen	10
C. Sportförderung von Sportvereinen	10
C.1 Vermietung von Sportanlagen an die Sportvereine (Vereinssportanlagen)	11
C.1.1 Bereitstellung von Sportanlagen durch die Landeshauptstadt Stuttgart	11
C.1.2 Grundsätze für die Vermietung (einschließlich Erbbaurechte) von Sportstätten an Sportvereine	12

	Seite	
C.2	Materielle Sportförderung von Sportvereinen	12
C.2.1	Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	12
C.2.2	Bewilligungsverfahren	13
C.2.3	Einzelne Zuschüsse	13
C.2.3.1	Zuschüsse zu Sportbauvorhaben	13
C.2.3.2	Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen und zugeordneten Funktionsräumen	17
C.2.3.3	Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Schwimmbäder, Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen	18
C.2.3.4	Zuschüsse für die Anmietung Sportstätten Dritter zu Übungszwecken	20
C.2.3.5	Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten	22
C.2.3.6	Zuschüsse zur Beschaffung von Informations- und Kommunikationsgeräten	22
C.2.3.7	Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen	23
C.2.3.8	Förderung des Übungsbetriebs der Sportvereine für Kinder und Jugendliche	24
C.2.3.9	Förderung der Kindersportschulen	25
C.2.3.10	Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager	25
C.2.3.11	Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Amateurveranstaltungen	26
D.	Nutzung von städtischen Sportanlagen / Erhebung von Sachkostenbeiträgen (SKB)	29
E.	Sonstige Sportförderung	30
E.1	Verwaltungskostenzuschüsse an den Sportkreis Stuttgart e.V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Stuttgarter Kreisorganisationen der Sportfachverbände (AGF)	30
E.2	Geschäftsstelle für den Stuttgarter Sport	31
E.3	Förderung des Vereins „Stuttgarter Sportförderung e. V.“	31
E.4	Verwaltungskostenzuschuss an den Kreis der Stuttgarter Sportpioniere	31
E.5	Gewährung von Jubiläumsgaben	31

A. Grundsätze der Sport- und Bewegungsförderung in Stuttgart

A.1 Sportpolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Stuttgart

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag von Sport und Bewegung ist ein unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden und für die Bevölkerung attraktiven Gemeinwesens.

Die Aufgaben der Kommunen in den Bereichen Bewegung, Sport, Spiel, Erholung und Freizeit haben sich durch ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung, die demographische Entwicklung sowie durch weitere gesellschaftspolitische Entwicklungen und Zielsetzungen (z.B. Ausbau von Ganztageschulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, Angebote für Ältere, Behindertensport, offene Angebote, Zuwanderung) erheblich gewandelt und ausgeweitet.

Die sport- und bewegungsfreundliche Landeshauptstadt Stuttgart soll als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden – als vernetzter Bewegungsraum, der für die Bürger aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bietet. Ziel ist es, ein engmaschiges und qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz für Spiel- und Bewegungsaktivitäten aller Menschen auf- und auszubauen. Dabei wird von einem weiten und ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, das sowohl das zunehmende informelle Sporttreiben als auch die traditionelle vereinsbezogene Sportkultur umfasst.

A.2 Aufgabenstellung des Amts für Sport und Bewegung

Das Amt für Sport und Bewegung ist Ansprechpartner und Berater der Stuttgarter Bevölkerung, der Sportvereine, Sportverbände/-organisationen und weiterer Institutionen in allen Fragen des kommunalen Sports in Stuttgart.

Es ist vorrangig für die Steuerung, Umsetzung und Evaluierung der sportpolitischen Zielsetzungen bezüglich Infrastruktur, Sportförderung, Angeboten, Projekten und Organisationsformen verantwortlich und unterstützt die Sportpolitik in dem Prozess zur Weiterentwicklung von Sport und Bewegung. Es bringt sich aktiv als kompetenter Ansprechpartner in die verschiedenen Fachbereiche der Kommunalverwaltung ein und trägt mit seinem Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.

Das Amt für Sport und Bewegung ist zuständig für Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Vereins- und Bezirkssportanlagen und frei zugänglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für die Bevölkerung sowie das Management verschiedener Sportveranstaltungsstätten.

Die Sportentwicklung und Bewegungsförderung ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Amts für Sport und Bewegung. Ziel des initialen Projekts zur Sportentwicklung 2007 bis 2010 war es, diese als kommunale Daueraufgabe zu verfestigen. 400 aktive Personen in den Stadtbezirken erarbeiteten damals mehrere hundert Handlungsempfehlungen, die die Arbeit des Amts nach wie vor prägen. Die in diesem Prozess definierten Schwerpunkte sind Handlungsleitfäden zur zielgruppengerechten Umsetzung von Programmen in der Landeshauptstadt und ihren Bezirken. Seit 2010 finden regelmäßig Netzwerktreffen zu den jeweils aktuellen Schwerpunktthemen (z. B. Kinder und ältere Menschen) statt, durch die vor allem auch die damit korrespondierenden Programme „Sport im Park“, „kitafit“ und „fit ab 50“ Wege in die Umsetzung finden. Mit seiner Arbeit wird das Amt für Sport und Bewegung weiterhin den gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnissen Rechnung tragen, die Schwerpunktthemen fortschreiben und bei Bedarf ergänzen. Dies geschieht auch im Austausch auf europäischer Ebene im Rahmen des Netzwerks „Cities for Sports“. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Kommunen Europas ähnliche Zielsetzungen verfolgt werden.

Hauptaufgabe des Amts für Sport und Bewegung ist und bleibt insoweit auch künftig die Umsetzung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der nachfolgenden Richtlinien zur Sport- und Bewegungsförderung in Stuttgart.

B. Sportförderung Allgemein

B.1 Ideelle Sportförderung/Sportprojekte

B.1.1 Sportinfostelle

Bei der Sportinformationsstelle des Amts für Sport und Bewegung (Tel. 216-59500, E-Mail: sportinfo@stuttgart.de) können Informationen und fachliche Beratung zum Sport in Stuttgart eingeholt werden.

B.1.2 Sportwegweiser

Die Sportangebote der Stuttgarter Sportvereine, der sonstigen Sportanbieter, Sportstätten oder Veranstaltungen sind im Sportwegweiser (www.stuttgart.de/sport) aufgeführt.

B.1.3 Sportjahresfilm

Von 1961 bis 2010 wurde jährlich eine Dokumentation über das Stuttgarter Sportgeschehen produziert. Die Filme zeigen einen repräsentativen Querschnitt des jeweiligen Sportjahres. Interessenten können die Sportfilmdokumentationen beim Amt für Sport und Bewegung kostenlos ausleihen. Seit 2012 wird das Stuttgarter Sportjahr in einer Bilddokumentation festgehalten.

B.1.4 Öffentlichkeitsarbeit zu Sport und Bewegung

Eine weitere wichtige Aufgabe des Amts für Sport und Bewegung ist es, die Bevölkerung über das vielfältige Sport- und Bewegungsangebot in Stuttgart zu informieren.

Mit über 5.000 Sport- und Bewegungsangeboten bieten die Sportvereine und sonstigen Institutionen eine enorme Palette (siehe B.1.2 Sportwegweiser). Auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe abgestimmte Publikationen (z. B. Broschüren für Kinder und ältere Menschen, Informationsflyer zu Bewegungsprogrammen) helfen Interessierten, sich zum Thema „Sport und Bewegung“ zu informieren und das passende Angebot in Stuttgart zu finden. Außerdem finden sich auf www.stuttgart.de/sport zahlreiche Informationen zur Sportstadt Stuttgart, deren Sportveranstaltungen und Bewegungsmöglichkeiten. Der Newsletter „SportNews“ informiert die Sportvereine viermal im Jahr über aktuelle Themen zu „Sport und Bewegung“ in Stuttgart.

B.1.5 Familiencard

Im Rahmen der Familiencard können Mitgliedsbeiträge der Sportvereine, Gebühren von Sportkursen bei Sportvereinen, der Eintritt in Sportvereinschwimmbäder sowie der Eintritt in die Eiswelt Stuttgart bezahlt werden.

B.2 Materielle Sportförderung

B.2.1 Ehrungen/Ehrenpreise

B.2.1.1 Sportlerehrung

Die Landeshauptstadt Stuttgart ehrt alljährlich gemäß den geltenden Richtlinien zur Sportlerehrung die Sportlerinnen und Sportler, die im Jahr zuvor bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, Paralympics, World Games, Olympischen Jugendspielen, Universiaden bzw. Special Olympic Games oder vergleichbaren Veranstaltungen die Plätze eins bis drei belegt und eine Medaille gewonnen haben oder Deutscher Meister bzw. Deutscher Pokalsieger geworden sind.

Sportlerinnen und Sportler, die eine herausragende sportliche Leistung erbracht haben, die aber nicht zur Verleihung einer der oben aufgeführten Auszeichnungen berechtigt, wie z. B. das Erreichen der Plätze vier bis sechs bei o. g. Wettkämpfen, sowie sonstige herausragende sportliche Leistungen, können ebenfalls geehrt werden.

B.2.1.2 Sportabzeichen-Jubilar-Ehrung

Die Landeshauptstadt Stuttgart ehrt alljährlich gemäß den geltenden Richtlinien zur Sportabzeichen-Jubilar Ehrung die Personen, die im Vorjahr folgende Kriterien erfüllt haben:

- das Deutsche Jugendsportabzeichen zum fünften bzw. zum zehnten Mal abgelegt haben.
- das Deutsche Sportabzeichen zum zehnten Mal oder nachfolgend mit jeder durch 5 teilbaren Wiederholungsanzahl abgelegt haben.

Darüber hinaus werden im Zwei-Jahres-Rhythmus Prüferinnen und Prüfer, Schulen, Vereine und Betriebssportgemeinschaften geehrt, die sich für das Deutsche Sportabzeichen, nach Beurteilung durch den Sportkreis Stuttgart und auf dessen Vorschlag, besonders verdient gemacht haben.

B.2.1.3 Ernennung von Sportpionieren

Die Landeshauptstadt Stuttgart kann Frauen und Männer für große Verdienste um den Sport zu Sportpionierinnen bzw. Sportpionieren ernennen. Die Ernennung erfolgt gemäß den geltenden Richtlinien für die Ernennung der Stuttgarter Sportpionierinnen und Sportpioniere im Rahmen der Sportmeisterehrung.

B.2.1.4 Gewährungen von Preisen und Geschenken

Der Ausrichter oder Veranstalter einer bedeutenden Sportveranstaltung kann von der Landeshauptstadt Stuttgart Preise und/oder Geschenke erhalten. Bei Sportbegegnungen, insbesondere mit den Stuttgarter Partnerstädten, können ebenfalls Preise und/oder Geschenke vom Amt für Sport und Bewegung zur Verfügung gestellt werden.

B.2.2 Förderung von Sportveranstaltungen in Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert Sportveranstaltungen und Veranstaltungen mit sportlichem Bezug (z. B. Sportkongresse o. ä.) in Stuttgart, sofern diese ihren sportpolitischen Zielsetzungen entsprechen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Entsprechend der individuellen Absprachen mit dem Veranstalter kann die Förderung ideell, koordinierend, organisatorisch und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch die Bewilligung von finanziellen Zuwendungen erfolgen. Grundsätzlich nicht zuschussfähig sind Runden- und Ligaspiele/-wettkämpfe und vereinsinterne Veranstaltungen. Das finanzielle Risiko einer Veranstaltung hat grundsätzlich der Veranstalter oder Ausrichter zu tragen.

Kriterien für die Förderung und insbesondere für die Zuschussgewährung sind u. a. das finanzielle Volumen der Veranstaltung, die sportliche Wertigkeit, das Teilnehmerfeld, die Anziehungskraft, die Bedeutung für Stuttgart sowie sonstige Besonderheiten. Voraussetzung für die Förderung ist ein frühzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter oder Ausrichter vorzulegender schriftlicher Antrag mit ausführlicher Beschreibung der Veranstaltung.

B.2.3 Förderung „Bewegung und Sport“

Die sportliche Betätigung der Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen und Beratung bei Freizeitsportmaßnahmen unterstützt und gefördert, damit sich Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen und Sozialräumen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bieten.

B.2.3.1 Programm: kitafit

Durch besondere Bewegungsangebote und Bewegungsgelegenheiten soll die Motorik der zwei- bis sechsjährigen Kinder in den rund 600 Kindertageseinrichtungen (Kita) Stuttgarts gefördert und somit bereits sehr früh die Grundlage für ein bewegtes Leben gelegt werden. Kooperationen zwischen Kitas und Sportvereinen und die Fortbildung von Erzieher/-innen sorgen für mehr bewegte Stunden in den Stuttgarter Kitas. Zusätzlich sollen besonders qualifizierte Erzieher/-innen in allen Kitas die Bewegungskultur stärken, um den Kindern eine gute motorische Grundlage zu ermöglichen. Der Transfer der Bewegungskultur von der Kita in die Elternhäuser wird insbesondere durch den Einsatz des Stuttgarter Bewegungspasses angestrebt. kitafit wird gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen, mit ausgewählten Sportvereinen und vielen weiteren Partnern des „Runden Tisch zur Bewegungsförderung von Kindern“ umgesetzt.

Jede Kooperation zwischen Sportverein und Kita kann mit maximal 800 EUR pro Kita-Jahr (September bis August) bezuschusst werden. Grundsätzlich ist pro Kita die Förderung von nur einer Gruppe möglich. Die Anträge, die von Kita und Sportverein gemeinsam zu stellen sind, sollen spätestens bis 30. September beim Amt für Sport und Bewegung eingehen und gelten für das laufende Kita-Jahr.

B.2.3.2 Gemeinschaftserlebnis Sport

Das in Trägerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (Amt für Sport und Bewegung, Schulverwaltungsamt) und dem Sportkreis Stuttgart e.V. durchgeführte Programm bietet gemeinsam mit seinen über 100 Kooperationspartnern aus den verschiedenen Bereichen ein bedarfsorientiertes, breit gefächertes Sportangebot für Kinder und Jugendliche. Das Projekt versteht sich als Einrichtung, die sportliche und sozial integrative Themenstellungen verbindet. Mit Hilfe des Programms werden qualifizierte, sportbezogene Angebote für eine kind- und jugendgemäße Freizeitgestaltung geschaffen. Gleichzeitig sollen Teamfähigkeit und soziale Integration gefördert und der zunehmenden Aggressivität und Gewalt präventiv begegnet werden.

B.2.3.3 Talent- und Bewegungsförderung

Stuttgarter Sportvereine bzw. Organisationen als Träger von Talentfördergruppen können für ihre Arbeit im Rahmen der „Talent- und Bewegungsförderung“ jährliche Zuschüsse erhalten, die primär für die Beschäftigung von qualifizierten Trainern zu verwenden sind. Über die Anträge auf Förderung entscheidet der Arbeitskreis des Projekts auf Vorschlag des Amts für Sport und Bewegung.

B.2.3.4 Programm: Sport im Park

Die Angebote von „Sport im Park“ sind offene und kostenlose Bewegungsangebote im öffentlichen Raum, mit denen Zielgruppen angesprochen werden, die über klassische Mitgliedschaftsmodelle bei Vereinen meist nicht erreicht werden können. Alle Angebote werden von qualifizierten Trainern und Übungsleitern durchgeführt, die ein effektives Gesundheits- und Fitnesstraining für Personen zwischen 14 und 80 Jahren mit wenigen Hilfsmitteln anbieten. Bedarf und Möglichkeiten von zu betreuenden Bewegungsflächen werden vom Amt für Sport und Bewegung im Rahmen des Programms „Sport im Park“ festgelegt. Die Betreuung der Bewegungsflächen koordiniert das Amt für Sport und Bewegung. Entsprechend abgestimmte Angebote sollen von Stuttgarter Sportvereinen durchgeführt werden.

B.2.3.5 Programm: fit ab 50

Für die Menschen in Stuttgart, die über 50 Jahre alt sind, wird das Programm „fit ab 50“ etabliert. Über die lokalen Netzwerke in den Bezirken sollen Sportvereine, Seniorenclubs, Deutsches Rotes Kreuz, Caritasverband, Begegnungsstätten, Kirchengemeinden, Gesundheitstreffs, Wanderorganisationen, etc. organisatorisch unterstützt werden. Ziele sind die möglichst lange Selbständigkeit und Fitness im Alltag.

Bewegte Apotheke

Im Rahmen der „Bewegten Apotheke“ treffen sich ältere Menschen einmal pro Woche zu einer niederschweligen Bewegungsstunde. Ziel des Angebots ist es, gemeinsam mit den Apotheken inaktiven älteren Menschen quartiersnah Freude an der Bewegung zu vermitteln. Das Angebot richtet sich an Menschen, die bisher keinen bzw. wenig Zugang zu regelmäßiger körperlicher Aktivität gefunden haben, die nicht organisatorisch gebunden aktiv sein wollen oder nicht die finanziellen Mittel für die Teilnahme an entsprechenden Kursen aufbringen können. Der Inhalt des Bewegungsangebots entspricht einem Stadtteilspaziergang (je nach Niveau der Gruppe auch Nordic Walking), der mit Übungen zum Gleichgewicht, zur Koordination, zur Muskelkräftigung oder mit Gedächtnistraining ergänzt wird.

B.2.3.6 Projektmittel „Sport – fit für die Zukunft“

Mit den Projektmitteln „Sport – fit für die Zukunft“ soll den Akteuren im Sport ermöglicht werden, auf die sich verändernden Motive für das Sporttreiben und die damit verbundene wachsende Nachfrage im Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssportbereich einzugehen. Die Projektmittel „Sport – fit für die Zukunft“ können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und gemäß der für diese geltenden Richtlinien zur Unterstützung innovativer Sportangebote eingesetzt werden. Auf Antrag können Sportangebote mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung (z. B. in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Sport für Ältere, Gesundheits- und Behindertensport, Integration) eine zeitlich begrenzte (i. d. R. auf drei Jahre) Anschubfinanzierung erhalten.

B.2.3.7 Öffnung von Sportvereinsanlagen / Schaffung neuer Bewegungsflächen

(s. auch C.1.2 und C.2.3.2.1)

1. Anmietung/Öffnung für Gruppen und Einzelpersonen
Vereinsungebundene Mannschaften oder Einzelsporttreibende können bei Sportvereinen deren Sportstätten, soweit Kapazitäten vorhanden, gegen ein angemessenes Entgelt anmieten.
2. Öffnung für „Alle“
Bei einer zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Sportverein vereinbarten Öffnung, kann die Sportstätte im Rahmen der festgelegten Zeiten genutzt werden.

C. Sportförderung von Sportvereinen

Die Stuttgarter Sportvereine übernehmen Verantwortung für das gesellschaftliche Leben in Stuttgart. Mit ihrem jeweiligen Sportangebot erfüllen die Sportvereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistungen und der Daseinsvorsorge. Die Stuttgarter Sportvereine sind deshalb Träger des Sportgeschehens in der Landeshauptstadt und dadurch auch in erster Linie Adressaten der städtischen Sportförderung.

Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert den Sport aber nicht nur durch die Bereitstellung von Sportanlagen und die Gewährung von Zuwendungen zum Bau vereinseigener Sportstätten; sie unterstützt die Sportvereine darüber hinaus bei der Durchführung ihres Sportbetriebs. Diese „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist für die Stuttgarter Sportvereine auch in Zukunft zur Aufrechterhaltung ihres Vereinsbetriebs sowie zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben unerlässlich. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine von größter Bedeutung. Sie erfüllen hier wichtige soziale und pädagogische Aufgaben.

Die Stuttgarter Sportvereine sind als Träger des Sports in der Landeshauptstadt Stuttgart auf eine angemessene städtische Unterstützung angewiesen. Ungeachtet dieser Verpflichtung der Landeshauptstadt besteht auf die Gewährung städtischer Zuschüsse kein Rechtsanspruch, weil Bewilligungen nach bestehenden Richtlinien nur möglich sind, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unabhängig davon behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihren sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

Für Zuschussbewilligungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden, was von den Empfängern nachzuweisen ist.

C.1 Vermietung von Sportanlagen an die Sportvereine (Vereinssportanlagen)

C.1.1 Bereitstellung von Sportanlagen durch die Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart baut grundsätzlich für die Sportvereine die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen sowie Bewegungs- und Umgebungsflächen sowie notwendige Parkplätze.

Die von der Landeshauptstadt Stuttgart zur Nutzung durch die Sportvereine erstellten Sportstätten (Vereinssportanlagen) werden an Sportvereine zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet.

Die Bereitstellung von Sportanlagen durch die Landeshauptstadt Stuttgart bietet den Sportvereinen folgende Vorteile:

- Die Sportanlagen und Vereinsheime sind Mittelpunkt des Vereinslebens;
- Die Eigenverantwortung bringt nicht nur Pflichten (Pflege der Sportanlagen), sondern auch Rechte;
- Das Vereinsleben wird durch die eigenen Anlagen positiv beeinflusst, weil sich die Mitglieder für ihre Anlagen engagieren.

Die Praxis der Landeshauptstadt Stuttgart hat aber ebenso Vorteile für die Stadt:

- Die Pflege der Sportanlagen und der Bau der Umkleide- und Funktionsräume durch die Sportvereine bedeutet für die Landeshauptstadt Stuttgart eine erhebliche finanzielle Ersparnis;
- durch ehrenamtliches Engagement der Vereinsmitglieder wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Bereich des Sports nachhaltig gestärkt.

C.1.2 Grundsätze für die Vermietung (einschließlich Erbbaurechte) von Sportstätten an Sportvereine

- Der Mietzins beträgt 0,02556 EUR/m² (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) im Jahr.
- Die Pflege und Unterhaltung der Anlagen obliegt den Sportvereinen. Sie werden dabei von der Landeshauptstadt Stuttgart durch die Gewährung von jährlichen Unterhaltungszuschüssen unterstützt (vgl. Ziff. C.2.3.2); Instandsetzungen und größere Unterhaltungsmaßnahmen auch auf den Umgebungsflächen werden ggf. von der Landeshauptstadt Stuttgart ausgeführt.
- Die Vereinsheime mit Umkleide- und Duschräumen, Funktionsräumen usw. werden von den Sportvereinen mit Zuschüssen der Landeshauptstadt Stuttgart (siehe Ziff. C.2.3.1) und ggf. des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) erstellt. Zur dinglichen Sicherung von Baudarlehen wird ihnen auf städtischen Grundstücken ein Erbbaurecht an den zur Überbauung vorgesehenen Flächen eingeräumt. Der Erbbauzins beträgt 0,15339 EUR/ m² (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich.
- Bei freien Kapazitäten ist es den Sportvereinen möglich, die Sportvereinsanlagen zu angemessenen Konditionen an andere Sportvereine oder vereinsungebundene Mannschaften (z. B. Fußballplätze) oder Einzelsporttreibende (z. B. Tennis) zu vermieten. Diese ermöglicht den Vereinen zusätzliche Einnahmen, schafft Kontaktmöglichkeiten für die Werbung für Vereinsmitgliedschaften und entlastet die Kommune mittelfristig in der Verwaltung der normierten Sportflächen für bestimmte Sportarten sowie in der Bereitstellung von freien Sportflächen insgesamt.

C.2 Materielle Sportförderung von Sportvereinen

C.2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- C.2.1.1 Der Sportverein muss seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart haben und im Regelfall seit mindestens einem Jahr in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen sein.
- C.2.1.2 Der Sportverein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation sein oder als Wanderorganisation vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gefördert werden.
- C.2.1.3 Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins muss vom Finanzamt für Körperschaften anerkannt sein.

- C.2.1.4 Der Sportverein muss in der Regel mindestens 50 Mitglieder haben. Sportvereine, die dem WLSB angehören, weisen die Mitgliederzahl durch die Bestandserhebung des WLSB nach. Bei anderen Organisationen erfolgt die Bestätigung durch den jeweiligen Dachverband.
- C.2.1.5 Der Sportverein muss einen Jahresbeitrag von mindestens 96 EUR je aktives erwachsenes Vollmitglied erheben. Von dieser Bestimmung können Vereine, deren Mitglieder üblicherweise den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise durch andere Leistungen erbringen ausgenommen werden.

C.2.2 Bewilligungsverfahren

- C.2.2.1 Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Antragsformulare sind beim Amt für Sport und Bewegung, E-Mail sportundbewegung@stuttgart.de, Telefon 216-59823 und 216-59829 oder unter www.stuttgart.de/sport erhältlich.
- C.2.2.2 Für denselben Zweck (Vorhaben) wird nur ein Zuschuss der Landeshauptstadt Stuttgart bewilligt.
- C.2.2.3 Bei der Berechnung der Zuschüsse gehört die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Antragsteller deshalb eine Erklärung beizufügen, ob er für diesen Bereich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; außerdem sind die sich hieraus ergebenden Konsequenzen im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.
- C.2.2.4 Sachkostenbeiträge (vgl. D) für die Nutzung städtischer Sportanlagen sind nicht zuschussfähig.

C.2.3 Einzelne Zuschüsse

C.2.3.1 Zuschüsse zu Sportbauvorhaben

C.2.3.1.1 Besondere Voraussetzungen:

Für Sportbauvorhaben, an deren Realisierung die Landeshauptstadt Stuttgart ein Interesse hat und in Abstimmung mit der Bedarfsanalyse und Zielverträglichkeit mit der Sportentwicklung Stuttgart, werden Baukostenzuschüsse gewährt.

Bei Investitionen hat der Sportverein nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist.

Die Mitgliederzahl muss bei Neubauvorhaben in der Regel mindestens 100 Mitglieder betragen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenbeteiligung kann die Landeshauptstadt Stuttgart vom Sportverein verlangen, dass er einen Jahresbeitrag von mindestens 120 EUR je aktives erwachsenes Vollmitglied erhebt.

Für Neubauvorhaben der Fördergruppe A werden Baukostenzuschüsse in Höhe von 25 % bis 40 % (abhängig vom Kinder- und Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Sportvereins), für Neubauvorhaben der Fördergruppe B sowie für die Sanierung von Anlagen der Fördergruppe B werden Baukostenzuschüsse in Höhe von 15 % bis 30 % (jeweils abhängig vom Kinder- und Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Sportvereins) der, nach Prüfung durch die Landeshauptstadt Stuttgart (Amt für Sport und Bewegung, Hochbauamt), anerkannten Baukosten gewährt. Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis in angemessenem Rahmen als zuschussfähig angerechnet werden.

Für Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung, Bestandserhaltung und Energieeinsparung für Anlagen der Fördergruppe A beträgt der Baukostenzuschuss unabhängig vom Kinder- und Jugendanteil 40 %.

Bei unterlassener Instandsetzung behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, Abzüge bei der Bezuschussungshöhe vorzunehmen.

Die Einteilung erfolgt in 4 Förderkategorien:

Kategorie	Kinder- und Jugendanteil (bis 18 Jahre) im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl in %	Fördergruppe	
		A	B
		Zuschuss in %	Zuschuss in %
1	0,0 bis unter 10	25	15
2	10 bis unter 20	30	20
3	20 bis unter 30	35	25
4	30 und mehr	40	30

Die Zuschusssätze können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung wie bspw. Sportanlagen für spezielle Zielgruppen oder für spezielle Sportangebote oder Baumaßnahmen in Kooperation zweier Sportvereine erhöht werden.

Fördergruppe A

Gymnastikräume, Turn- bzw. Sport-
hallen

Kinderspielplätze in Verbindung mit
Sportanlagen

Beleuchtungsanlagen an und für
Sportplätze (Sonderregelung bei
Neubau- und Umbaumaßnahmen un-
ter Berücksichtigung sonstiger Zu-
schüsse)

Funktionsräume
Umkleideräume

Fördergruppe B

Sonstige Sportanlagen

Vereinsheime (einschließlich Gast-
stätten, Platzwart- und Pächterwoh-
nungen)

C.2.3.1.2 Sportbauvorhaben außerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart

Sportbauvorhaben, die aus besonderen Gründen (z. B. wegen fehlendem Ge-
lände) in der Landeshauptstadt Stuttgart nicht durchführbar sind, jedoch im Ein-
zugsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart liegen, können analog den Vorha-
ben innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart gefördert werden.

Für Sportbauvorhaben die nicht im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Stutt-
gart liegen ist im Regelfall keine Förderung möglich. Ausgenommen hiervon
können unmittelbar sportlich nutzbare Einrichtungen, die insbesondere von der
Stuttgarter Bevölkerung genutzt werden können, sein.

**C.2.3.1.3 Besondere Regelungen für die Bewilligung von Zuschüssen zu Sport-
bauvorhaben, insbesondere für Zuschüsse von mehr als 31.000 EUR**

- Jeder Zuschuss nach den Richtlinien von mehr als 31.000 EUR ist spätes-
tens sechs Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn mit vollständigen,
prüfbaren Antragsunterlagen beim Amt für Sport und Bewegung zu bean-
tragen.
- Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten,
 - seine Sportstätte durch Schulen und/oder die Öffentlichkeit gegen ange-
messenen Kostenersatz mitbenutzen zu lassen.
 - den Zuschuss unter Berücksichtigung der von der Landeshauptstadt
Stuttgart festgelegten Abschreibung zurückzuzahlen, wenn er nicht mehr
zweckentsprechend verwendet wird und/oder die Allgemeinen oder im
Einzelfall festgelegten besonderen Bewilligungsbedingungen der Lan-
deshauptstadt Stuttgart nicht eingehalten werden.

- Der Zuschussempfänger hat ferner zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs der Landeshauptstadt Stuttgart für den Fall der oben genannten Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen der Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Erbbauvertrag mit der Landeshauptstadt Stuttgart oder der Eintragung einer Grundschuld zu Lasten seines (eigenen) Grundstücks und zugunsten der Landeshauptstadt Stuttgart zuzustimmen. Mit den Bauarbeiten darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Landeshauptstadt Stuttgart den beantragten Zuschuss bewilligt und der Zuwendungsempfänger die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bewilligungsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart anerkannt hat. Bei besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit einer Maßnahme kann die Sportverwaltung im Einzelfall dem vorzeitigen Beginn zustimmen.
- Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel – in Raten entsprechend dem Baufortschritt und dem städtischen Anteil an der Gesamtfinanzierung. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des gesamten Zuschusses) wird ausbezahlt, sobald der vom Zuschussempfänger zu fertigende Verwendungsnachweis dem Amt für Sport und Bewegung vorliegt und von der Landeshauptstadt Stuttgart geprüft wurde.
- Die der Beitragsbewilligung zu Grunde liegenden, von der Landeshauptstadt Stuttgart anerkannten Baukosten sind einzuhalten. Für den Fall von Verteuerungen kann kein weiterer städtischer Zuschuss bewilligt werden. Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des bauenden Vereins.
- Liegen im Einzelfall vom betroffenen Verein nicht zu vertretende bauliche Erschwernisse (insbesondere bautechnischer oder baurechtlicher Art) vor, so können die bei der Bewilligung zu Grunde gelegten und von der Landeshauptstadt Stuttgart anerkannten Baukosten in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise um den Betrag der nicht vom Verein zu vertretenden Mehrkosten erhöht werden.
- Die Landeshauptstadt Stuttgart kann den ausgezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger nachträglich von dritter Seite (insbesondere öffentliche Hand) Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren.
- Eine anteilige Kürzung des zugesagten Zuschusses erfolgt auch in dem Fall, dass die der Beitragsbewilligung zu Grunde liegenden Baukosten unterschritten werden.

C.2.3.2 Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen und zugeordneten Funktionsräumen

Zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen und den Betrieb der notwendigen und zugehörigen Funktionsräume (Umkleiden und Duschen), die in der Landeshauptstadt Stuttgart oder aus besonderen Gründen (z. B. wegen fehlendem Gelände) im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart liegen, gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Zuschüsse.

	(EUR pro Jahr)	
	Sportplatzanlage	Funktionsräume
<u>Sportplätze</u>		
Naturrasen	5.115,00	500
Tennenbelag	3.348,00	1.000
Kunstrasen Sand	1.860,00	1.300
Kunstrasen Granulat	1.860,00	1.300
Kunstrasen-Kompaktspielfeld	1.240,00	1.300
Vollkunstrasen	1.860,00	1.300
<u>Kleinspielfelder</u>		
Naturrasen	930,00	150
Tennenbelag und vergleichbare	651,00	150
Kunstrasen Sand	372,00	150
Kunstrasen Granulat	372,00	150
Vollkunstrasen	372,00	150
Kunststoff	139,50	150
<u>Sonstige</u>		
100m-Laufbahn (Tenne)	558,00	-
100m-Laufbahn (Kunststoff)	139,00	-
400m-Laufbahn (Tenne)	2.325,00	-
400m-Laufbahn (Kunststoff)	558,00	-
Druckerhöhung	102,30	-
Tennisplatz (Naturrasen, Tenne)	232,50	50
Tennisplatz (Kunstrasen, Sand, Granulat)	139,50	50
Baseball	6.975,00	600
Beachvolleyball	465,00	150

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses für die Funktionsräume ist der Nachweis, dass auf der Sportstätte ein Energie-Check durch eine geeignete Institution oder einen Fachbetrieb mit entsprechender Qualifikation durchgeführt wurde. Die Kosten für den Energie-Check werden vom Amt für Sport und Bewegung einmalig übernommen.

C.2.3.2.1 Öffnung der Sportvereinsanlagen für „Alle“ (s. auch B.2.3.7)

Bei einer zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und Sportvereinen vereinbarten Öffnung der Sportvereinsanlagen für „Alle“ werden die Mehrkosten (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Reinigung) von der Landeshauptstadt Stuttgart bezuschusst.

Für die anfallenden Mehrkosten wird eine Pauschale gewährt in Höhe von:

837 EUR je Jahr bei Kleinspielfeldern und
1.870 EUR je Jahr bei Sportplätzen.

C.2.3.2.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuschüsse sind zweckbestimmt für die Pflege der Sportplatzanlagen bzw. den Betrieb der Funktionsräume. Bei nicht ordnungsgemäßer Pflege der Sportplatzanlagen bzw. bei nachweislich geringer Auslastung der Sportplatzanlagen werden keine oder nur anteilige Zuschüsse gewährt. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung werden die Zuschüsse ggf. zurückgefordert.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird in der Regel verzichtet. Bei der Antragsstellung bestätigt der 1. Vorsitzende mit seiner Unterschrift die zweckentsprechende Verwendung der zuvor gewährten Zuschüsse.

C.2.3.3 Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Schwimmbäder, Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen

Sportvereine mit eigenen Gymnastikräumen, Turn- und Sporthallen und Schwimmbädern bekommen zwischen 51,15 % und 79,05 % des anrechenbaren jährlichen Defizits aus dem Betrieb der Halle bzw. des Bades ersetzt.

C.2.3.3.1 Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung des Umfangs der Mitbenutzung der vereinseigenen Turn- und Sporthalle und Schwimmbäder durch die Schulen und/oder die Öffentlichkeit und des anrechenbaren Betriebsdefizits festgesetzt.

Der vom Sportverein zu tragende Teil des Betriebsdefizits muss mindestens so hoch sein, wie der Sachkostenbeitrag, den der Sportverein zu zahlen hätte, wenn er anstelle seiner vereinseigenen Anlage eine vergleichbare städtische Sportanlage benutzen würde.

Mitbenutzung durch Schulen und/oder Öffentlichkeit – prozentualer Anteil an den insgesamt möglichen Benutzungszeiten –		vom anrechenbaren Defizit werden als Zuschuss gewährt
unter 25 %		51,15 %
25 % bis 50 %		65,10 %
über 50 %		79,05 %

Zeiten der Mitbenutzung durch Schulen und/oder Öffentlichkeit sind von den Sportvereinen zu belegen.

Darüber hinaus erhält der Sportverein einen pauschalen Zuschlag für Energiekosten (bei Gymnastikräumen, Turn- und Sporthallen in Abhängigkeit zur Hallengröße, entsprechend der Kategorien unter C.2.3.4.1.1). Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschlags ist der Nachweis eines Energie-Checks (vgl. C.2.3.2).

C.2.3.3.2 Bewilligungsverfahren

Das Betriebsdefizit ist vom Träger der Anlage für jedes Jahr unter Verwendung der beim Amt für Sport und Bewegung erhältlichen Vordrucke **bis spätestens 30. April des darauf folgenden Jahres** nachzuweisen.

Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Einnahmen**

Bei vereinseigenen Schwimmbädern dürfen die Eintrittspreise für Nichtmitglieder nicht unter denen für vergleichbare städtische Bäder liegen. Die Eintrittspreise für Vereinsmitglieder müssen zumindest 75 % der Eintrittspreise für Nichtmitglieder betragen.

Für den Fall unentgeltlicher Benutzung vereinseigener Schwimmbäder durch Vereinsmitglieder werden entsprechende Einnahmen fiktiv hochgerechnet. Die Zahl der Badbesucher ist getrennt für Mitglieder und Nichtmitglieder zu erfassen und anzugeben.

- **Ausgaben**

Es dürfen nur solche Ausgaben aufgeführt werden, die tatsächlich durch den Betrieb der vereinseigenen Sportanlage entstanden sind.

Sämtliche Kosten müssen angemessen sein, sie sind durch Originalbelege nachzuweisen. Zinsen für zur Finanzierung von Investitionen für vereinseigene Sportanlagen aufgenommene Darlehen können – nach vorheriger Zustimmung der Stadt – in voller Höhe geltend gemacht werden. In die Betriebskostenabrechnung dürfen nicht übernommen werden:

- Zinsen für Betriebsmittelkredite
- Tilgungsbeträge
- Abschreibungen

C.2.3.4 Zuschüsse für die Anmietung Sportstätten Dritter zu Übungszwecken

C.2.3.4.1 Höhe der Zuschüsse

Für die Anmietung Sportstätten Dritter werden den Sportvereinen Zuschüsse von 46,50 % der tatsächlich bezahlten Benutzungsgebühren gewährt. Je Übungszeiteinheit (45 Minuten) wird jedoch ein Höchstzuschuss von den unter Ziff. C.2.3.4.1.1 bis 4 aufgeführten Beträgen gewährt.

Bei Dauermietverhältnissen werden die tatsächlichen durchschnittlichen Benutzungsstunden je Monat, höchstens jedoch 5 Stunden täglich bzw. 150 Stunden bzw. 200 ÜZE monatlich zu Grunde gelegt.

Der vom Sportverein nach Abzug des städtischen Zuschusses zu tragende Teil der Kosten für die „Anmietung Sportstätten Dritter“ muss mindestens so hoch sein wie der Sachkostenbeitrag, den der Sportverein zu zahlen hätte, wenn er anstelle dieser „fremden“ Sportstätte eine vergleichbare städtische Sportanlage benutzen würde.

	Sportfläche m ²	Höchstzuschuss EURO/ÜZE (45 Min.)
C.2.3.4.1.1 Räume und Hallen		
• Gymnastik- und Kleinturnhallen sowie sonstige sportlichen Zwecken dienende Übungsräume	bis 288 m ²	2,33 EUR
• Normalturnhallen	über 288 m ²	4,65 EUR
• Großturnhallen	über 540 m ²	6,51 EUR
• Sporthallen	über 882 m ²	8,84 EUR
C.2.3.4.1.2 Schwimmbäder		
• Schwimmbecken	bis 150 m ²	3,26 EUR
• dto.	bis 315 m ²	11,16 EUR
• dto.	über 315 m ²	16,28 EUR
C.2.3.4.1.3 Sportplatzanlagen (mit Trainingsbeleuchtung)		
• Kleinspielfelder (mind. 20 x 40 m)		1,86 EUR
• Rasen-, Tennen-, Kunststoffspielfelder (i. d. R. mind. 60 x 90 m)		3,26 EUR
C.2.3.4.1.4 Schießanlagen je Schießstand		1,86 EUR

C.2.3.4.2 Bewilligungsverfahren

Die Notwendigkeit der Anmietung „Sportstätten Dritter“ ist vom Mieter (Sportverein) nachzuweisen. Vor Abschluss eines Mietvertrags ist die Zusage der Landeshauptstadt Stuttgart einzuholen, ob und ggf. in welcher Höhe die Landeshauptstadt Stuttgart die anfallenden Mietkosten bezuschussen wird.

Die anfallenden Mietkosten werden nur für Sportstätten, die in der Landeshauptstadt Stuttgart oder aus besonderen Gründen im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart liegen, bezuschusst.

C.2.3.4.3 Vergnügungssteuer für Billardtische

Das gewerbliche Halten von Spielgeräten (u. a. Billardtischen) in Gaststätten ist laut der „Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Landeshauptstadt Stuttgart“ vergnügungssteuerpflichtig. Dies gilt auch für sportlich genutzte Billardtische, sofern sie auch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die billardtreibenden Sportvereine erhalten einen Zuschuss in Höhe der jährlich fällig werdenden Vergnügungssteuer, die anteilig für den Sportbetrieb anfällt.

Die Vergnügungssteuer wird einmal jährlich auf Antrag und auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten erstattet.

C.2.3.5 Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten

Zur Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Zuschüsse. Sportgeräte werden nur bezuschusst, sofern diese im Sportvereinsbestand aufgenommen und für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.

Nicht gefördert wird Motorsport zu Luft, zu Wasser und zu Land.

Wenn zwei oder mehrere Vereine gemeinsam Pflegegeräte (bei Kooperationen) anschaffen, kann sich der Fördersatz bis auf 65,10 % (Fördergruppe A) bzw. 32,55 % (Fördergruppe B) erhöhen.

	Höchstzuschussfähige Kosten EURO	Förderung v. H.	höchstmöglicher Zuschuss EURO
Höhe der Zuschüsse			
• Sportgeräte	30.000 EUR	27,90 %	8.370,00 EUR
• Geräte zur Pflege von			
- Sportstätten (allgemein)		46,50 %	
Fördergruppe A (Sonderregelung bei Neubau- und Umbaumaßnahmen unter Berücksich- tigung sonstiger Zuschüsse)			
- Sondersportanlagen		23,25 %	
Fördergruppe B			
• Sonstige für den Sportbetrieb not- wendigen Geräte (z. B. Video- und Musikanlagen)	20.500 EUR	23,25 %	4.766,25 EUR

C.2.3.5.2 Bewilligungsverfahren

Zuschussfähig sind alle Geräte deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 410,00 EUR beträgt und die üblicherweise keinem raschen Verschleiß unterliegen.

Für den Kauf von Ballmaterial, Sportkleidung usw. werden keine Zuschüsse gewährt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart kann verlangen, dass Bedarf und Notwendigkeit jeder einzelnen Gerätebeschaffung vorher nachgewiesen werden.

C.2.3.6 Zuschüsse zur Beschaffung von Informations- und Kommunikationsgeräten

Zur Anschaffung (auch bei Ersatz) von Informations- und Kommunikationsgeräten gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Zuschüsse.

C.2.3.6.1 Höhe des Zuschusses

Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Verwaltungsarbeit in den Sportvereinen erhalten diese zur Beschaffung (auch bei Ersatz) von Informations- und Kommunikationsgeräten Zuschüsse. Über die Zahl der pro Sportverein in der Regel bezuschussbaren Geräte entscheidet die Landeshauptstadt Stuttgart unter Berücksichtigung der Größe des jeweiligen Sportvereins und der von diesem zu erledigenden Aufgaben.

Die höchstzuschussfähigen Kosten je Beschaffung betragen 5.000 EUR. Der Zuschuss davon beträgt 23,25 %. Bei der Beschaffung in Kooperation mit anderen Sportvereinen erhöht sich der Zuschuss auf 45,50 %.

C.2.3.6.2 Bewilligungsverfahren

Zuschussfähig sind alle Geräte deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 410,00 EUR beträgt.

Der Sportverein hat anhand von Unterlagen darzulegen, für welche Zwecke die Informations- und Kommunikationsgeräte benötigt werden und wie er sich deren Einsatz vorstellt.

C.2.3.7 Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen

C.2.3.7.1 Kooperationen von Sportvereinen

Personalkostenzuschuss

Um bei Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen Kooperationsvertrag und verbindlichen Absprachen die personellen und organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 23,25 % für die Dauer von 3 Jahren und von bis zu maximal 9.300 EUR im Jahr durch die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt werden.

Unter verbindlichen Kooperationen wird hier verstanden:

Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und effektivem Mitteleinsatz (bspw. gemeinsame Vereinsverwaltung, Sportkoordinator).

Nicht darunter fallen:

- Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften
- Regionale Zusammenschlüsse von Sparten (Weiterführung von Start-/Spielgemeinschaften)
- Gründung eines Leistungssportvereins

C.2.3.7.2 Fusionen von Sportvereinen

Für eine Sportvereinsfusion, die nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht, können die im Folgenden aufgeführten Zuschüsse gewährt werden. Bedingung ist, dass der neu entstehende Sportverein mindestens 250 Mitglieder hat.

1. Vorbereitung der Fusion

Der Zuschuss wird für die unmittelbar mit der Sportvereinsfusion zusammenhängenden Aufwendungen gewährt. Dies können z.B. sein: Fachberatung, Notargebühren, Registereintragungsgebühren. Der Zuschuss beträgt 69,75 % der dafür anfallenden tatsächlichen Kosten.

2. Abschluss der Fusion

Der aufnehmende Sportverein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 9,30 EUR pro aufzunehmendes Mitglied.

3. Personalkostenzuschuss

Um bei gewünschten Zusammenschlüssen von Sportvereinen die personellen und organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 46,50 % für die Dauer von 3 Jahren und von bis zu maximal 18.600 EUR im Jahr durch die Stadt gewährt werden.

C.2.3.8 Förderung des Übungsbetriebs der Sportvereine für Kinder und Jugendliche

C.2.3.8.1 Höhe des Zuschusses

Stuttgarter Sportvereine erhalten zur Förderung des Übungsbetriebs für jedes ihres bis zu 18 Jahre alten Mitglieds (Kinder und Jugendliche) einen zweckgebundenen Zuschuss von je 17,67 EUR jährlich.

C.2.3.8.2 Bewilligungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich aufgrund der Erhebungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. vergleichbarer sporttreibender Organisationen über die Anzahl der bis zu 18 Jahre alten Mitglieder.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet. Bei der Antragsstellung bestätigt der 1. Vorsitzende mit seiner Unterschrift die zweckentsprechende Verwendung der zuvor gewährten Zuschüsse.

C.2.3.9 Förderung der Kindersportschulen

Zur Förderung innovativer Sportangebote mit dem Ziel einer verbesserten körperlichen Grundlagenausbildung für Kinder und Jugendliche gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart für den Fall eines Defizits durch den Betrieb solcher Einrichtungen („Kindersportschulen“) Zuschüsse von 23,25 % des entstandenen jährlichen Betriebsdefizits, höchstens jedoch 4.755,09 EUR.

C.2.3.10 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

C.2.3.10.1 Zuschüsse für vom WLSB anerkannte nebenberufliche Übungsleiter

C.2.3.10.1.1 Höhe des Zuschusses

- Für jeden einem Stuttgarter Sportverein vom WLSB für das laufende Jahr „zugewiesenen Zuschussplatz“ für eine(n) vom WLSB anerkannte(n) nebenberufliche(n) Übungsleiter/-in mit C-Lizenz im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfleistungssport und Übungsleiter im Präventiv- und Rehasport (ÜL-C-Lizenz, B, Trainer/-in C) gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart diesem Sportverein einen Zuschuss bis zu 262,26 EUR/Jahr.
- Übungsleiter/-innen mit einer von anderen Sportorganisationen anerkannten vergleichbaren Qualifikation werden gleichgestellt, wenn die Förderungswürdigkeit dieser Übungsleitertätigkeiten im Einzelfall vom Amt für Sport und Bewegung grundsätzlich anerkannt worden ist.

C.2.3.10.1.2 Bewilligungsverfahren

- Der Höchstzuschuss von 262,26 EUR wird gewährt, wenn der Sportverein vom WLSB für den betreffenden „Zuschussplatz“ den Maximalzuschuss in Höhe von 360 EUR (für ÜL-C-Lizenz, Trainer/-in C) bzw. 450 EUR (für ÜL B) enthält.¹
- Erhält ein Sportverein vom WLSB den Zuschuss nicht in voller Höhe, weil der/die betreffende Übungsleiter/-in nicht die den Förderungsrichtlinien zu Grunde liegenden mindestens 200 Stunden im Jahr im Sportverein tätig war, reduziert sich der städtische Zuschuss anteilig.
- Der Zuschuss für das laufende Jahr wird jeweils nach den im Vorjahr zugewiesenen und abgerechneten „Zuschussplätzen“ des WLSB berechnet.
- Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet. Bei der Antragsstellung bestätigt der 1. Vorsitzende mit seiner Unterschrift die zweckentsprechende Verwendung der zuvor gewährten Zuschüsse.

C.2.3.10.2 Zuschüsse für lizenzierte Jugendleiter

Für Jugendleiter/-innen, die die Jugendleiterausbildung der Württembergischen Sportjugend absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, erhält der Stuttgarter Sportverein, für welchen der/die Jugendleiter/-in tätig ist, einen Zuschuss von 238,08 EUR/Jahr.

¹ Ab dem Jahr 2017 beträgt der vom WLSB gewährte Maximalzuschuss für alle Übungsleiter 500 EUR (für ÜL-C-Lizenz, C-Trainer, ÜL-B-Lizenz)

C.2.3.10.3 Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmanager

Für Vereinsmitarbeiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes (derzeit insbesondere WLSB, STB, WFV...) als Vereinsmanager sind, erhält der Stuttgarter Sportverein einen jährlichen Zuschuss von 279 EUR. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter mindestens 100 Stunden beim Sportverein im Bereich Organisation und/oder Vereinsführung tätig war. Der Nachweis muss vom Sportverein bestätigt werden.

Zu den Kosten für die Erlangung der Lizenz als Vereinsmanager wird ein einmaliger Zuschuss von 232,50 EUR gewährt. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der bestandenen Abschlussprüfung sowie der Lizenz an den Stuttgarter Sportverein ausbezahlt.

C.2.3.11 Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Amateurveranstaltungen

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Sportvereinen für die Teilnehmer/-innen an Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie an sonstigen bedeutenden Veranstaltungen, für Trainingsaufenthalte sowie für Begegnungen in Partnerstädten Fahrtkostenzuschüsse. Der ausrichtende Verband einer Meisterschaft oder sonstiger Veranstaltung muss Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sein.

C.2.3.11.1 Höhe der Zuschüsse

C.2.3.11.1.1 Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf nationaler Ebene

Die Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt und setzen sich zusammen aus

- Kilometergeld
- Übernachtungskostenzuschuss

Art der Veranstaltung	Kilometergeld	Übernachtungskostenzuschuss
Deutsche Meisterschaften, Süddeutsche Meisterschaften oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Endrunden- oder Endspiele bei Pokalwettbewerben)		
Bei Entfernung Stuttgart – Veranstaltungsort		
• bis 100 km	ja	nein
• über 100 km	ja	ja
Begegnung der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Pokalwettbewerbe, Aufstiegsspiele) in und außerhalb Baden-Württembergs;		

Art der Veranstaltung	Kilometergeld	Übernachtungs- kostenzuschuss
-----------------------	---------------	----------------------------------

Begegnungen der **dritthöchsten Spielklasse** oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Aufstiegs-spiele), wenn der **Veranstaltungsort außerhalb Baden-Württembergs** liegt

Bei Entfernung Stuttgart – Veranstaltungsort

- | | | |
|---------------|----|------|
| • bis 350 km | ja | nein |
| • über 350 km | ja | ja |

Kilometergeld

- Das Kilometergeld beträgt 0,06 EUR pro Person. Je Veranstaltung und Sportverein werden jedoch höchstens 0,57 EUR (d. h. für max. 10 Personen pro Kilometer) gewährt.
- Liegt der Veranstaltungsort mehr als 350 km von der Landeshauptstadt Stuttgart entfernt und wird zur Reise nachweislich das Flugzeug benutzt (Vorlage der Flugtickets), erhöht sich das Kilometergeld auf 0,11 EUR pro Person. Bei Flugreisen gilt die Begrenzung auf 10 Personen (siehe oben) nicht.
- Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung Stuttgart - Veranstaltungsort und zurück.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Umkreis bis zu 100 km wird das Kilometergeld für jeden Wettkampftag gewährt.

Übernachtungskostenzuschuss

- Der Übernachtungskostenzuschuss beträgt pro Person für jede nachgewiesene Übernachtung (Vorlage der Rechnung) 9,51 EUR.
- Zuschussfähig sind die Übernachtungen bei Teilnahme an den Deutschen und Süddeutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen, wenn die Zahl der Übernachtungen die Zahl der Wettkampftage um höchstens einen Tag überschreitet und der Veranstaltungsort von Stuttgart mindestens 100 km entfernt ist.
- Zuschussfähig sind die Übernachtungen bei Begegnungen der 1. und 2. Bundesligen, der dritthöchsten Liga sowie vergleichbaren Veranstaltungen, höchstens jedoch die Zahl der Wettkampftage, wenn der Veranstaltungsort von der Landeshauptstadt Stuttgart mindestens 350 km entfernt ist. Bei Vorliegen zwingender Gründe können auch Übernachtungen bezuschusst werden, wenn der Veranstaltungsort weniger als 350 km aber mehr als 100 km von der Landeshauptstadt Stuttgart entfernt ist (bei zwei Wettkampftagen eine Übernachtung).

C.2.3.11.1.2 Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf internationaler Ebene

Teilnahme von

- **Sportvereinen**

Sportvereine, die sich als Vertreter ihres bundesdeutschen Sportfachverbandes für europäische Pokalmeisterschaften (Cup der Landesmeister, Cup der Pokalsieger o. Ä.) qualifiziert haben, erhaltene Fahrtkostenzuschüsse gemäß den Richtlinien Ziff. C.2.3.11.1.1, höchstens jedoch 285,31 EUR pro Person.

- **einzelnen Sportlern**

Qualifiziert sich ein Mitglied eines Stuttgarter Sportvereins für die Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften oder gleichartigen Veranstaltungen und werden die Reise- und Unterkunftskosten nicht in voller Höhe vom jeweiligen Fachverband, Ausrichter oder Dritten übernommen, wird ein Zuschuss gewährt, allerdings nicht für Seniorenwettkämpfe.

Der städtische Zuschuss darf nicht höher sein als der Kostenanteil des Sportvereins (inklusive Eigenanteil des Sportlers) und höchstens 31 % der Gesamtkosten betragen.

C.2.3.11.1.3 Sonstige Veranstaltungen

Für sonstige Veranstaltungen werden ausnahmsweise Pauschalzuschüsse gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine im Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart bedeutende sportliche Veranstaltung außerhalb Baden-Württembergs handelt. Hat die Landeshauptstadt Stuttgart an der Teilnahme von Stuttgarter Sportlern ein besonderes Interesse (z. B. bei einer Stadtauswahl), so können diese Pauschalzuschüsse verdoppelt werden.

Entfernung	EURO/Teilnehmer
bis 350 km	7,13 EUR
351 bis 500 km	9,51 EUR
501 bis 1.500 km	14,27 EUR
ab 1.501 km	28,53 EUR

C.2.3.11.1.4 Trainingsaufenthalte

Veranstalten Stuttgarter Sportvereine oder Bezirksfachverbände für Stuttgarter Spitzensportler Trainingsaufenthalte außerhalb Baden-Württembergs, werden den Vereinen für Angehörige von Bundes- und Landeskadern ebenfalls die unter Ziff. C.2.3.11.1.3 genannten Pauschalzuschüsse gewährt. Der Trainingsaufenthalt muss primär der Leistungsverbesserung dienen, vom Sportverein oder Bezirksfachverband organisiert werden und mindestens 5 Tage dauern. Der Sportler selbst muss sich an den Kosten beteiligen. Bei einem mindestens 10-tägigen Trainingsaufenthalt verdoppelt sich der Zuschuss, bei einem mindestens 15-tägigen Aufenthalt beträgt er das Dreifache.

C.2.3.11.1.5 Internationale Begegnungen

Für Vergleichskämpfe, insbesondere in den Partnerstädten der Landeshauptstadt Stuttgart, können Pauschalzuschüsse gewährt werden, die von Fall zu Fall festgelegt werden. Deren Höhe richtet sich im Grundsatz nach der Bedeutung des vereinbarten Programms (Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt, Dauer des Aufenthalts u. a.).

C.2.3.11.2 Bewilligungsverfahren

C.2.3.11.2.1 Dem jeweiligen Antrag sind die Ausschreibungen der Veranstaltung bzw. die offizielle Terminliste (bei Rundenspielen) sowie ggf. die Flugtickets und die Übernachtungsbelege beizufügen.

C.2.3.11.2.2 Zuschüsse zu Veranstaltungen, die nicht unter Ziff. C.2.3.11.1.1 aufgeführt sind, hat der Sportverein bereits vor der Veranstaltung beim Amt für Sport und Bewegung formlos zu beantragen.

D Nutzung von städtischen Sportanlagen/Erhebung von Sachkostenbeiträgen (SKB)

D.1 Die Sportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart (z. B. Stadion- und Bezirkssportanlagen, Turn- und Sporthallen, Ballspielhallen, Hallen- und Lehrschwimmbäder, Eiswelt Stuttgart) werden den Sportvereinen und sporttreibenden Organisationen zu Übungszwecken und für Veranstaltungen nach folgenden Grundsätzen überlassen:

- Vergabe der Nutzungszeiten nach einheitlichen Grundsätzen
- Einteilung der Sportflächen in Übungseinheiten/ÜE, z. B. 1 ÜE = ca. 400 m² Hallenfläche. Dies entspricht einer Normalturnhalle.
- Die Stuttgarter Sportvereine werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.
- Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen für die Belegung und Berücksichtigung der Leistungsstärke der Sporttreibenden

D.2 Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt von allen Nutzern der Sportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart einen Beitrag zu deren Betriebskosten. Die Bemessung des SKB richtet sich nach:

- Art und Größe der Sportstätte (ausgehend von 1 Übungseinheit/ÜE, die einer Normalturnhalle mit ca. 400 m² Hallenfläche entspricht)
- Dauer der jeweiligen Nutzung (basierend auf einer Einteilung in gleiche Übungszeiteinheiten/ÜZE)
- Art der einzelnen Nutzergruppe (Sportverein, Betriebssportgruppe, sonstige Gruppen etc.)

Die Stuttgarter Sportvereine haben, soweit sie die „Allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen“ erfüllen (vgl. Ziff. C.2.1), Vorrang bei der Vergabe von Übungszeiten und Vergünstigungen bei der Abrechnung des SKB, der sich ggf. entsprechend dem Kinder- und Jugendanteil des Sportvereins weiter reduzieren kann. Die übrigen Sportgruppen, die die Voraussetzungen nach Ziff. C.2.1 nicht erfüllen, müssen einen entsprechend höheren SKB bezahlen (vgl. Preistabelle).

Nutzergruppen	Kinder- und Jugendanteil (bis 18 Jahre)	SKB je ÜE und ÜZE ² (einschl. MWSt.)
Grundbeitrag für allgemeine Sportgruppen/kommerzielle Sportanbieter	----	10,00/13,50 EUR
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ³ sowie besonders begünstigte Sportgruppen ⁴	0,0 – unter 10 %	5,00 EUR
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ³	10 – unter 20 %	4,00 EUR
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ³	20 – unter 30 %	3,00 EUR
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ³	30 % und mehr	2,00 EUR

D.3 Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt in Ausnahmefällen Mietkostenzuschüsse an Sportvereine, wenn diese beim Amt für Liegenschaften und Wohnen städtische Gebäude anmieten.

E Sonstige Sportförderung

E.1 Verwaltungskostenzuschüsse an den Sportkreis Stuttgart e. V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Stuttgarter Kreisorganisationen der Sportfachverbände (AGF)

Der Sportkreis Stuttgart e. V. und die Stuttgarter Bezirksorganisationen der Sportfachverbände einschließlich deren Arbeitsgemeinschaft (AGF) erhalten einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss.

² 1 ÜE (Übungseinheit) = ca. 400 m² Hallensportfläche

1 ÜZE (Übungszeiteinheit) = 45 Min. in einer Übungseinheit

³ soweit die „Allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen“ erfüllt werden (vgl. Ziff. C.2.1)

⁴ können beim Amt für Sport und Bewegung erfragt werden

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse ist die vom Sportkreis Stuttgart e. V. im Rahmen der alljährlichen Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes e. V. gemeldete Zahl aller Mitglieder der Stuttgarter Sportvereine für das jeweilige Jahr.

Die Zuschüsse betragen je gemeldetes Mitglied

- Sportkreis 0,42 EUR
- Fachverbände AGF 0,17 EUR

E.2 Geschäftsstelle für den Stuttgarter Sport

Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt für die Geschäftsstelle des Stuttgarter Sports (Sportkreis Stuttgart e. V., Arbeitsgemeinschaft der Sportfachverbände und Sportkreisjugend Stuttgart) im Gebäude SpOrt Stuttgart die Miete für die dort angemieteten Büroräume inkl. Nebenkosten.

E.3 Förderung des Vereins „Stuttgarter Sportförderung e. V.“

Der Verein „Stuttgarter Sportförderung e. V.“ verfolgt insbesondere das Ziel, talentierte und leistungswillige Amateursportlerinnen und -sportler zu fördern (Subsidiaritätsprinzip). Darüber hinaus fördert der Verein alle Maßnahmen von Sportvereinen, Sportverbänden, Schulen und sonstigen gemeinnützigen sporttreibenden Organisationen, die zum Ziel haben, förderungswürdige Sportlerinnen und Sportler zu erfassen und zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält der Verein „Stuttgarter Sportförderung e. V.“ einen jährlichen Zuschuss i. H. v. 7.133,10 EUR.

E.4 Verwaltungskostenzuschuss an den Kreis der Stuttgarter Sportpioniere

Der Kreis der Stuttgarter Sportpioniere erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss i. H. v. 238,08 EUR

E.5 Gewährung von Jubiläumsgaben

Sportvereine und sporttreibende Organisationen erhalten Jubiläumsgaben i. H. v. 10 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Gleichzeitig wird Ihnen eine vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart unterschriebene Urkunde ausgehändigt.